

Rechtliche Begründung

Allgemeines

Die laufende fachliche Risikobewertung der Staaten erfordert eine Änderung der Anlagen dahingehend, dass mehrere Länder in die Liste der Staaten und Gebiete mit geringem epidemiologischen Risiko aufzunehmen sind. Darüber hinaus ist Russland in die Liste der Virusvariantenstaaten aufzunehmen (s dazu die fachliche Begründung). Anlässlich der fachlich erforderlichen Änderungen erfolgen mit der gegenständlichen Novelle Anpassungen und Klarstellungen im Hinblick auf im Zuge der neuen EinreiseV, BGBI. II Nr. 276/2021 aufgetretene Auslegungsfragen.

Zu § 5:

Die derzeitige Regelung des § 5 sieht lediglich vor, dass sich Personen innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in einem in der Anlage 1 (Staaten und Gebiete mit geringem epidemiologischem Risiko) genannten Staat oder Gebiet aufgehalten haben müssen. Ein Aufenthalt in Österreich wird (entgegen den Vorfassungen der Einreiseverordnung) nicht explizit erwähnt.

Aus Sicht des Verordnungsgebers lässt sich zwar auch ohne diese explizite Nennung durch eine teleologisch-systematische Interpretation ermitteln, dass ein Aufenthalt in Österreich innerhalb der letzten zehn Tage vor der Einreise nicht dazu führt, dass die Regelung des § 5 nicht anwendbar ist.

Dieses Ergebnis steht mit dem Regelungszweck der Verordnung in Einklang: Die EinreiseV regelt die Einreise nach Österreich. Der Aufenthalt in Österreich ist hingegen nicht Gegenstand der EinreiseV; dafür sind die Vorschriften der COVID-19-ÖV anwendbar. Daraus lässt sich ableiten, dass der Aufenthalt in Österreich in der EinreiseV nicht explizit genannt werden muss.

Im Ergebnis sollte sich durch BGBI. II Nr. 276/2021 somit nichts an der Rechtslage ändern. Um im Vollzug jedoch etwaige Auslegungsschwierigkeiten (insbesondere auch aufgrund der abweichenden Formulierung des § 5 idF BGBI. II Nr. 276/2021) hintanzuhalten, erfolgt nunmehr dennoch eine explizite Nennung von Österreich auch im Wortlaut des § 5. In diesem Sinne wird klargestellt, dass § 5 auch bei einem Aufenthalt in Österreich zur Anwendung kommt.

Zu § 7 Abs. 3 Z 2:

In der Stammfassung der EinreiseV 2021, BGBI. II Nr. 276/2021, besteht ein Missverhältnis dahingehend, dass gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. c hinsichtlich Einmalimpfstoffen ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr dann vorliegt, wenn nach der Impfung 21 Tage abgelaufen sind. Gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 entfällt jedoch bei der Einreise aus sonstigen Staaten und Gebieten die Quarantänepflicht bereits dann, wenn seit der Verabreichung eines Einmalimpfstoffs 14 Tage abgelaufen sind.

Dies führt zu dem ungewollten Ergebnis, dass zwar bereits nach 14 Tagen nach der Impfung mit einem Einmalimpfstoff keine Quarantäne bei der Einreise aus sonstigen Staaten und Gebieten angetreten werden müsste, man mit dem Nachweis dieser Impfung jedoch nicht nach Österreich einreisen dürfte. Dieses Versehen wird daher bereinigt.

Die Diskrepanz, dass hinsichtlich Einmalimpfstoffen 21 Tage nach der Impfung abgelaufen sein müssen, bei Impfstoffen, bei denen zwei Dosen erforderlich sind, jedoch bereits 14 Tage ausreichend sind, ergibt sich aus fachlichen Überlegungen und entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft zur Vollimmunisierung (siehe dazu genauer die fachliche Begründung).

Zu § 7a:

Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den §§ 6 und 7 im Vollzug hintanzuhalten, erfolgt in § 7a eine Klarstellung, dass für den Fall, dass sowohl die Voraussetzungen einer Einreise gemäß § 6 als auch gemäß § 7 vorliegen, § 6 als lex specialis vorgeht. Dies ist dann der Fall, wenn eine Person aus einem Staat der Anlage 2 einreist, sich aber innerhalb der letzten zehn Tage auch in einem sonstigen Staat oder Gebiet aufgehalten hat oder wenn die Einreise umgekehrt aus einem sonstigen Staat erfolgt, der Einreisende jedoch innerhalb der letzten zehn Tage vor der Einreise auch in einem Virusvariantenstaat aufhältig war. Das Ergebnis, dass diesfalls die Regeln für die Einreise aus Virusvariantenstaaten vorgehen, ergibt sich zwar auch aus einer systematischen Zusammenschau der §§ 6 und 7, soll aber im Sinne der Rechtsklarheit nunmehr auch ausdrücklich normiert werden.

Zur Anlage 1:

Hinsichtlich der Aufnahme der Staaten und Gebiete in die Anlage 1 wird auf die fachliche Begründung verwiesen.

Zur Anlage 2:

Hinsichtlich der Aufnahme Russlands in die Anlage 2 wird auf die fachliche Begründung verwiesen.